

Winklhofer, Alois, *Die Kirche in den Sakramenten*. Frankfurt a. M., Verlag Josef Knecht, 1968. 8°, 325 S. – Ln. DM 19,80.

Der Vf. beabsichtigt nicht, einen vollständigen dogmatischen Traktat über die Sakramente vorzulegen. Wie der Titel schon anzeigt, geht es ihm hauptsächlich darum, »die ekklesiale Dimension« der Sakramente, d. h. ihre Beziehung zur Kirche herauszustellen. Von grundlegender Bedeutung für die von der Schultheologie mehrfach abweichende Gedankenführung ist der Schlüsselbegriff »Realsymbol«. Das Sakrament ist ein Realsymbol, weil es das, was es symbolisch bezeichnet, real enthält. Das Realsymbol wird vom äußeren Zeichen unterschieden. Das äußere Zeichen, das schon von sich aus ein heiliges Zeichen ist, wird durch den ordnungsgemäßen Vollzug auf Grund der ihm von Christus eingestifteten Heilsmächtigkeit zu einem wirksamen Heilszeichen, zu einem Realsymbol, das das Heil bezeichnet und enthält. In Anlehnung an das scholastische Strukturschema *sacramentum tantum, res et sacramentum, res sacramenti* bestimmt der Vf. das Realsymbol als *res et sacramentum*. Das äußere Zeichen, aus dem das Realsymbol hervorgeht, besteht aus Materie und Form. Materie ist in der Sehweise des Vf. der ganze Ritus, z. B. Handauflegung und Gebet; Form ist eine nähere Bestimmung der Materie, die den Ritus auf das Realsymbol (das Vollsakrament) hin durchsichtig macht und auf *res et sacramentum* hin erhöht. So ist z. B. bei der Eucharistie, die als Modell für alle übrigen Sakramente dient, das äußere Zeichen eine Gedächtnisfeier (Memorial) in der Gestalt eines Kultmahles; der memoriale Mahlritus ist die Materie, die Deuteworte: »Das ist mein Leib – das ist mein Blut« sind die Form, welche die Wandlung des Mahlritus zu einem Opferritus

bewirkt. Durch die Wandlung wird das Opfer Christi am Kreuz, das Pascha-Mysterium, dargestellt und gegenwärtig gesetzt, wie es beim letzten Abendmahl geschah. Brot und Wein werden zu Realsymbolen des Opferleibes und des Opferblutes Christi. Die Wirkung (*res sacramenti*) der Eucharistie ist die Vereinigung mit dem durch das Realsymbol bezeichneten Christus, der durch seinen Opfertod in die Herrlichkeit eingegangen ist. Beim Vollzug des Sakramentes treten der Spender und der Empfänger zu einem Bund zusammen, der die Kirche darstellt und konkrete Kirche (Kleinstkirche) ist, insofern der Spender Christus, das Haupt, der Empfänger die Kirche, die Braut Christi, abbildet. Der Empfänger leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Zustandekommen des Sakramentes, da ohne ihn weder der Bund noch das Realsymbol zustande kommt. Spender und Empfänger bilden zusammen das gemeinsame Subjekt der sakramentalen Handlung. Spender der sakramentalen Gnade ist die im Spender und Empfänger gegenwärtige Kirche. Die Sakramente sind sonach Lebensvollzüge der Kirche und Selbstdarstellungen der Kirche: »Die Kirche vollzieht in der Kraft der ihr und ihren Heilsriten eingesenkten Gnadenmächtigkeit, in denen sie sich selber darstellt, die Sakramente; Christus vollzieht sie durch die Kirche« (269).

Diese Konzeption des Sakramentes wird an den einzelnen Sakramenten durchgeführt. Der Vf. gibt dabei selbst zu, daß das Realsymbol als ein Mittleres und Vermittelndes (*res et sacramentum*) nicht in allen Sakramenten in gleicher Weise sichtbar ist: »Es gewinnt für uns manchmal nur mühsam Existenz« (24). Deutlich tritt es bei der Eucharistie und bei der Taufe (Aufnahme in die Kirche), bei der Ehe (Ehebund) und bei der Buße (Rekonziliation als Versöhnung mit der Kirche) hervor. Der sakramentale Charakter, den die scholastische Theologie bei den Sakramenten der Taufe, der Firmung und des Ordo als *res et sacramentum* bestimmt, kommt in der Betrachtungsweise des Vf. nicht als Realsymbol in Betracht, da er nicht sichtbar ist. Als Realsymbol der Firmung wird die Sendung zu einem universalkirchlichen Dienst angegeben, als Realsymbol der Krankensalbung der Krankenritus, der die messianischen Krankenheilungen und Teufelsaustreibungen Christi vergegenwärtigt, als Realsymbol des Weihesakramentes die Bestellung zum eucharistischen Dienst. Es sei besonders auf die von der bisherigen Schultheologie abweichende Auffassung des Bußsakramentes hingewiesen, die auf die altchristliche Bußdisziplin zurückgreift und als »Modell der Zukunft« hingestellt wird. Das äußere Zeichen ist eine öffentliche Bußfeier, an der der Sünder teilnimmt. Der Ritus der Bußfeier ist die Materie, der Zweck der Wiederversöhnung die Form. Die Wiederaufnahme des Sünders in die Gottesdienstgemeinschaft ist das

Realsymbol, das die Wiederversöhnung mit Gott bewirkt. Die öffentliche Bußfeier soll nur ein allgemeines Sündenbekenntnis enthalten, wenn daneben auch die Möglichkeit eines speziellen Sündenbekenntnisses fortbestehen soll. Aus Jo 20, 22 könne – im Gegensatz zur Lehre des Konzils von Trient – die Anordnung des individuellen Bekenntnisses durch Christus nicht entnommen werden, auch nicht aus Jk 5, 16; 1 Jo 1, 9 und Lk 7, 14. Die Erklärung des Tridentinums, daß das spezielle Bekenntnis aller Todsünden kraft göttlichen Rechtes (*iure divino*) notwendig ist (DS 1679, 1706 f), scheint dem Vf. »revidierbar« zu sein, was angesichts der Tatsache, daß diese Aussage in der feierlichen Form eines Kanons vorgelegt wird, schwer zu begründen ist. Die weitere Erklärung des Tridentinums, daß die sakramentale Absolution des Priesters ein richterlicher Akt (*actus iudicialis*) ist (DS 1679, 1685, 1709), interpretiert der Vf. dahin, daß sie nicht ein nach dem Modell eines Gerichtsverfahrens sich vollziehender Vorgang, sondern ein »hoheitlicher Akt« der Kirche ist. Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß das Tridentinum diese schon in der altchristlichen Tradition gut bezeugte Analogie – nur um eine solche handelt es sich – nicht mitaussagen wollte. Die vom Vf. befürwortete Möglichkeit, daß das apostolische Amt auch ohne Handauflegung allein durch Annahme durch das Bischofskollegium oder den Papst erlangt werden könne, wird man schwerlich bejahen können, wenn man bedenkt, daß die geschichtlichen Tatsachen, auf die sich diese Theorie stützt, sehr unsicher sind. Um keinen falschen Eindruck zu erwecken, sei ausdrücklich bemerkt, daß der Vf. im Vorwort erklärt, das Buch enthalte »einige gewiß kühne, vielleicht sogar erregte Gedankengänge und Vorschläge«, die er aber »ohne Hartnäckigkeit und ohne reformerischen Eigensinn« vortragen wolle.

Das Buch möchte nicht bloß der Vertiefung der Sakramententheologie, sondern auch der durch das Zweite Vaticanum angeregten Neubearbeitung auf die Sakramentenseelsorge dienen. Im Zusammenhang mit den Problemen der Sakramentenlehre kommen darum auch Fragen der Sakramentenseelsorge zur Sprache, z. B. Sonntagsheiligung, Anbetung Christi in der Eucharistie, Jährlingskommunion, Erstkommunion, Frühkommunion; das Heil der Ungetauften, wobei der Vf. entschieden für die Theorie des stellvertretenden Votums eintritt, die Taufe von Kindern religiös gleichgültiger Eltern, Sinn und Berechtigung der Kindertaufe; der rechte Zeitpunkt der Firmung (am Ende der Schulzeit, vor dem Eintritt in das Leben der Erwachsenen); das Wesen der Todsünde, Dekalog, Wurzelsünden, Beichtspiegel, Beichthäufigkeit; das Verhältnis von Bischof und Priester, Konzelebration, Weihepriestertum der Frau (mit großer Wahrscheinlichkeit zu verneinen), Zölibat (An-

gemessenheit, Gefahren), Priesterbildung und Priestererziehung heute; Mischehe (Verzicht auf die Eheschließungsform für die deutschsprachigen Gebiete empfohlen). Den Abschluß bilden reichhaltige theologische Anmerkungen (S. 289 bis 325), in denen teils referierend, teils kritisch wertend auf neuere Literatur hingewiesen wird.

Die Ausführungen im theoretischen und im praktischen Teil zeichnen sich durch Selbständigkeit des Denkens, Tiefe und Reichtum des theologischen Gehaltes, Gewandtheit der Darstellung und eine ausgebreitete Literaturkenntnis aus.

Zum Schluß seien einige Corrigenda notiert. S. 19, 16–17: Die Worte »wird. Es wird« sind zu tilgen; S. 67, 7: statt »Chrysostomus«: Chrysologus; S. 246, 25: statt »cher irritierend«: ehe-irritierend; S. 258, 18: Verbum des Relativsatzes fehlt; S. 277, 1 v. u.: die Worte »der Ehe« sind zu tilgen; S. 295, Abs. 3, 7: statt »genauere«: genere; Abs. 3, 11: statt »einmal«: einem; S. 300, 10: statt »gegenwärtig«: gegenwärtigen; zu ergänzen: Christus; S. 323, Abs. 3, 3: statt »Klaffke«: Kaffke; statt »Engheim«: Enkheim.

Eichstätt

Ludwig O t t